

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 78/14 B

L 1 KR 50/12 (Sächsisches LSG)
S 25 KR 94/09 (SG Dresden)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

BKK vor Ort,
Universitätsstraße 43, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Juli 2014 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Prof. Dr. H a u c k und C o s e r i u
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 17. März 2014 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Die bei der beklagten Krankenkasse versicherte Klägerin ist mit ihrem Begehren auf Erstattung der Kosten einer im März 2006 in einer Privatklinik durchgeführten Liposuktion bei der Beklagten und in den Vorinstanzen erfolglos geblieben. Das LSG hat zur Begründung seiner Entscheidung ua ausgeführt, weder sei die Leistung unaufschiebbar iS von § 13 Abs 3 S 1 Alt 1 SGB V gewesen, noch hätten die Voraussetzungen des § 13 Abs 3 S 1 Alt 2 SGB V vorgelegen, weil die Behandlung der Klägerin im Wege der stationären Durchführung einer Liposuktion nicht zum Leistungsspektrum der gesetzlichen Krankenversicherung gehöre (*Beschluss vom 17.3.2014*).
- 2 Die Klägerin wendet sich mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Beschluss.

II

- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des allein geltend gemachten Revisionszulassungsgrundes eines Verfahrensfehlers.
- 4 1. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist eine Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG (Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungsgrundsatz) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Die Klägerin legt den Verfahrensmangel der Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungspflicht) nicht hinreichend dar. Sie beruft sich zwar darauf, dass das LSG einem von ihr gestellten Beweisantrag nicht gefolgt sei. Mit ihrem Vorbringen genügt sie aber nicht den Anforderungen an die Bezeichnung eines Verfahrensmangels. Wird ein Verfahrensmangel geltend gemacht, sind die Umstände zu bezeichnen, die den entscheidungserheblichen Mangel ergeben (*vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG und hierzu zB Beschluss vom 10.8.2007 - B 1 KR 58/07 B - Juris RdNr 4 mwN*). Wer sich auf eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht stützt, muss deshalb ua einen für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrag bezeichnen, die Rechtsauffassung des LSG wiedergeben, aufgrund der bestimmte Tatsachen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen und die von dem betreffenden Beweisantrag berührten Umstände darlegen, die zur



weiteren Sachaufklärung Anlass gegeben hätten (vgl. zB BSG Beschluss vom 20.7.2010 - B 1 KR 29/10 B - RdNr 5 mwN; BSG Beschluss vom 1.3.2011 - B 1 KR 112/10 B - Juris RdNr 3 mwN). Zur Bezeichnung eines Beweisantrags gehört nach ständiger Rechtsprechung des BSG zudem die Darlegung, dass ein - wie hier die Klägerin - anwaltlich vertretener Beteiligter einen (echten) Beweisantrag bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung gestellt und auch zumindest hilfsweise aufrechterhalten hat (vgl. zB BSG Beschluss vom 14.6.2005 - B 1 KR 38/04 B - Juris RdNr 5; BSG Beschluss vom 25.4.2006 - B 1 KR 97/05 B - RdNr 6; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11 mwN).

- 6 Die oben aufgezeichneten Grundsätze gelten auch dann, wenn das LSG von der ihm nach § 153 Abs 4 S 1 SGG eingeräumten Möglichkeit Gebrauch macht, die Berufung ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss zurückzuweisen, wenn es sie einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält. Der in einem solchen Fall den Beteiligten zugestellten Anhörungsmitteilung nach § 153 Abs 4 S 2 SGG muss ein - wie hier - anwaltlich vertretener Beteiligter auch entnehmen, dass das LSG keine weitere Sachaufklärung mehr beabsichtigt und dass es etwaige schriftsätzlich gestellte Beweisanträge lediglich als Beweisanregungen, nicht aber als förmliche Beweisanträge iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ansieht. Nach Zugang der Anhörungsmitteilung muss daher der Beteiligte, der schriftsätzlich gestellte Beweisanträge aufrecht erhalten oder neue Beweisanträge stellen will, innerhalb der vom LSG gesetzten Frist ausdrücklich die Aufrechterhaltung dieser Anträge mitteilen oder neue förmliche Beweisanträge stellen (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 31 S 52; BSG Beschluss vom 16.1.2013 - B 1 KR 25/12 B - Juris RdNr 5). Hieran fehlt es. Die Klägerin trägt nur vor, sie habe den Beweisantrag mit der Berufungsbegründung gestellt und habe ihn mangels durchgeführter mündlicher Verhandlung nicht erneut stellen können. Dass sie nach Zugang der Anhörungsmitteilung ihren Beweisantrag aufrechterhalten oder neue Beweisanträge gestellt hat, behauptet sie aber gerade nicht.
- 7 2. Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 8 3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

